

Seit 12. Dezember 1943 besteht unter dem Namen Hilfs- & Stipendienfonds der gemeinnützigen Gesellschaft Thierstein eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Breitenbach. Die Stifterin war die Gemeinnützige Gesellschaft Thierstein. Der bisherige Name der Stiftung wird geändert in Gemeinnützige Stiftung Schwarzbubenland.

STIFTUNGSSTATUT

der

Gemeinnützige Stiftung Schwarzbubenland

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Artikel 1

Unter dem Namen „Gemeinnützige Stiftung Schwarzbubenland“ wird eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) errichtet. Sie hat ihren Sitz in einer Gemeinde in der Amtei Dorneck/Thierstein.

Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz mit Zustimmung der zuständigen Behörde an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

Artikel 2

Die Stiftung bezweckt im Raum Schwarzbubenland

1. die Förderung sozialer und kultureller Projekte und die Gewährung von Einmalhilfen in persönlichen Notsituationen.
2. die Ausrichtung von Stipendien an Lehrlinge und Studierende, wie auch Beiträge an weitere berufliche Ausbildungen.

II. Vermögen

Artikel 3

Die Stifterin/der Stifter widmete der Stiftung anlässlich der Errichtung einen Betrag von CHF 3'000.00.

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stifterin/des Stifters oder Dritter vermehrt werden.

III. Organisation

Artikel 4

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle (soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von

der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde).

Artikel 5

Die Geschäftsführung der Stiftung besorgt ein Stiftungsrat, bestehend aus 3 – 5 Mitgliedern.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, durch Ernennung einer Präsidentin/eines Präsidenten, einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten, einer Sekretärin/eines Sekretärs, einer Kassiererin/eines Kassiers und ergänzt sich durch Kooptation.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident kollektiv mit der Sekretärin/dem Sekretär oder der Kassiererin/dem Kassier.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. Ihm stehen die Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin/den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr einberufen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bezeichnen, welche/welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

Artikel 6

Als Revisionsstelle ernennt der Stiftungsrat für die Dauer von jeweils 3 Jahren (höchstens 3 Jahre) eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Revi-

sionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

Artikel 7

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle (je im Original und mit Originalunterschriften) der Aufsichtsbehörde ein.

IV. Änderung, Ergänzung, Aufhebung

Artikel 8

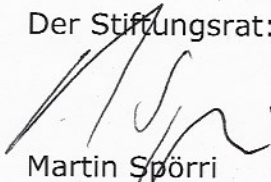
Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszweckes beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

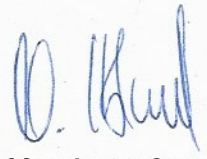
Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, und kann der Zweck auch durch eine Urkundenänderung nicht mehr erfüllt werden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

Diese neugefasste Stiftungsurkunde wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 13. Februar 2025 rechtsgültig beschlossen. Sie ersetzt diejenige vom 11.6.2013. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Basel/Breitenbach, 13. Februar 2025

Der Stiftungsrat:


Martin Spörri
Präsident


Martin Kofmel
Aktuar


Susanne Koch
Hauzen